

Prof. Dr. jur. Dipl.-Psych. Lorenz Böllinger

Die Obsoletheit des Cannabisverbots

Beitrag zur Expertenanhörung Sitzung Gesundheitsausschuss

Abstract:

Weltweit hat sich in der Wissenschaft, soweit sie auch nur halbwegs interdisziplinär orientiert ist, die Einsicht durchgesetzt: das Cannabis-Verbot hat seine Wirkung verfehlt, ist kontraproduktiv, ja schädlich für die Bevölkerung. Im Folgenden aus deutscher Perspektive ein Resümee des komplexen Zusammenhangs, aus dem diese Einsicht erwachsen ist. Wichtig für das Verständnis ist zunächst die historische Entwicklung, des Cannabisverbots; sodann die verfassungsrechtliche Einordnung. Abgeschlossen wird der Beitrag mit einem Vorschlag, wie die Hürde einer in trotziger Abwehr verrannten deutschen Cannabis-Politik überwunden werden könnte.

1. Abriss der Geschichte des Cannabisverbots

1.1 Globale Entwicklung

Ideologisch betrachtet, beginnt die Geschichte des Verbots psychotroper Drogen im Grunde mit dem Alten Testament: mit dem bewusstseinsweiternden Apfel, den Eva dem Adam verabreichte – in der jüdisch-christlichen Mythologie die „Ersünde“.

Dazu eine Fußnote aus psychoanalytischer Sicht: Apfel ist das die Sinnlichkeit des Körperlichen, Weiblichen und Mütterlichen verbergende Symbol für die Mutterbrust: Muttermilch ist die erste, eigentlich gemeinte „Droge“, von der wir alle entzogen werden müssen. Sozialpsychologisch gesehen: die Vorwegnahme, der Vorläufer des protestantischen Ethos von Zweckrationalität, Arbeitstugend, Arbeitsmoral. Die Tabuisierung wird dadurch gesteigert, dass Drogen bis heute dem Reich des Bösen, des Teuflischen zugeschlagen werden. Ihre positive Seite – Heilung, Erkenntnis, Genuss, Rausch, Ekstase - wird zugunsten ausschließlicher Betonung der Gefahren – Abhängigkeit, Wahnsinn, Tod – unterschlagen.

Historisch und rechtlich kann man den Beginn der Drogenprohibition in den Kaffee- und Teeverboten Friedrichs des Großen 20.05.1777 und 21.01.1781 ansetzen. Schon sie hatten ökonomische Gründe: Das „Drachengift“ Tee wurde aus China importiert, Kaffee aus Afrika: die heimischen Bierbrauer waren dagegen. Die chinesische Regierung verbot 1829 den Opiumkonsum – gleichfalls wegen des Außenhandelsdefizits, denn Opium wurde von den Engländern aus Indien nach China importiert. Deshalb erzwang Großbritannien in zwei Opiumkriegen (1839-42, 1856-60) die Wiederöffnung des chinesischen Marktes. Nachdem es früher eine Art Konstanz von wahrscheinlich nicht mehr als 1% Opiumabhängigen gegeben hatte, wurden daraus bis 1880 geschätzt ca. 5% der damaligen Bevölkerung.

1809 wurde die Internationale Opiumkommission in Shanghai gegründet. Die Versammlung der 13 beteiligten Staaten legte den Grundstein für die späteren Drogenverbote im Rahmen der ersten Internationalen Drogenkonferenz 1911-12 in Den Haag, resultierend in einem Int. Opiumabkommen bzw. der internationalen Ächtung von Opium. Es erlangte durch den Versailler Friedensvertrag weltweite Gültigkeit. Angetrieben wurde die Kommission von der Anti-Opium-Bewegung in den USA und Großbritannien. In den USA hatte diese wiederum mit der Kontrolle der vielen, nach dem Bau der Eisenbahnen arbeitslos gewordenen chinesischen Einwanderer zu tun. 1920 erließ Deutschland, gezwungen durch den Versailler Vertrag, das erste Opiumgesetz: gegen die Interessen der deutschen Pharmaindustrie, Heroin weiter zu vermarkten.

1923 war Südafrika der erste Staat der Cannabis verbot: aus rassistischen, ökonomischen und politischen Gründen – keineswegs wegen der „Volksundheit“. Die Zweite Internationale Opiumkonferenz in Genf beschloss am 19.2.1925 das Int. Opiumabkommen in modifizierter Form: Auf Antrag Ägyptens, unterstützt von Südafrika und der Türkei, wurde erstmals Cannabis verboten. Auch hier die besagten Gründe.

1961 wurde dieser Vertrag durch die Single Convention, das Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel, ersetzt. Sein Zustandekommen war maßgeblich beeinflusst durch Harry

Jacob Anslinger (1892-1975), von 1930-1960 Direktor des Federal Bureau of Narcotics (FBN), direkt danach US-Vertreter in der UN Narcotics Commission. Anslinger war Kind eines 1881 eingewanderten deutsch-schweizerischen, calvinistischen Ehepaares. 1917 heiratete er die Nichte des steinreichen Bankers und Diplomaten Andrew Mellon. Dieser war von 1921-31 Finanzminister und schuf für den als „unbestechlichen Aufräumer“ renommierten Anslinger – auf dessen Initiative das Fed. Bureau of Narcotics als Unterbehörde des Treasury Department (Finanzministeriums): Dies wohl nicht zuletzt, weil Anslinger und Mellon befreundet und über die Nichte quasi verwandt waren. Von dieser einflussreichen Position aus gestaltete Anslinger 32 Jahre lang maßgeblich die Drogenprohibition. Unterstützt von Interessengruppen, initiierte er eine massive Propaganda-Kampagne speziell gegen Cannabis. zugeschrieben wurde der Substanz die Verursachung von Mord („Killer Weed“), Gewalt, Wahnsinn und destruktiven Exzessen. Für die mediale Verbreitung in Presse und Kino sorgte insbesondere William Randolph Hearsts Medienkonzern. Im Hintergrund wirkte ein Netzwerk von politisch-ökonomischen Interessen und Verflechtungen. Andrew Mellon war nämlich nicht nur Finanzminister, sondern vorher der Hauptbanker und Aktionär des Öl- und Chemiekonzerns DuPont gewesen. Auch Anslinger selbst hatte durch seine Ehe mit der Banker-Nichte erhebliche Aktienanteile von DuPont. DuPont war aber seinerzeit Hauptprofiteur der neu entwickelten Textilschubstanz Nylon und stand damit in starker Konkurrenz zur Hanf-Naturfaser. Auch die Holz- und Papierindustrie des Hearst-Konzerns bekämpfte die industrielle Hanf-konkurrenz.

Höhepunkt von Anslingers Karriere war 1937 die Verabschiedung des „Marihuana Tax Act“ mit einer erstmaligen scharfen Kriminalisierung von Besitz, Erwerb, Produktion und Handel. Das Verbot war schärfer als es jemals die Alkoholprohibition gewesen war. Kaschiert von einer Steuervorschrift wurden Strafen von 5 Jahren Freiheitsentzug oder 2000 Dollar Geldstrafe angedroht.

Aufgrund des Cannabisverbotes wurden in einem regelrechten Krieg sämtliche Produktionsstätten für industriellen Hanf vernichtet – zugunsten der Chemie- und Holzindustrie. Ironischerweise ist es nunmehr die Firma Monsanto – über Jahrzehnte scharfer Konkurrent von DuPont –, welche die Profitträchtigkeit des kommerziellen Anbaus von Hanf erkannt hat und als erste massiv in die Produktion eingestiegen ist: nämlich in Uruguay, dem ersten Staat der Welt mit Cannabis-Legalisierung. Heute sind sich die Experten einig: der „Marihuana Tax Act“ war faktisch sowohl gegen die intragesellschaftliche und -kulturelle „außerparlamentarische Opposition“ als auch gegen die als bedrohlich definierten Immigrantenströme vor allem aus Mexiko, aber auch aus Europa gerichtet. Er hatte also nunmehr neben der ökonomischen eine herausragende innen- und außenpolitische Funktion.

1972 prägte Nixon den Begriff „War on Drugs“. Im gleichen Jahre (6.-24.03.1972) wurde die Single Convention verschärft (in Kraft 8.8.1975). 1988 verschärfte das „UN-Abkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen“ nochmals das bisherige Regelwerk und verpflichtete die Mitgliedsstaaten der UNO zu entsprechender Kriminalisierung auch des Umgangs mit Cannabis.

Seit dem Ende der Sechziger Jahre, der Studenten- und Hippiebewegung, kämpft eine Alternativ- und Basisbewegung gegen das Cannabisverbot, sichtbar z.B. als „Hanf-Paraden“. Sie hat sich – insbesondere in den USA – in den letzten 20 Jahren immer besser organisiert, z.B. durch Spendensammlungen und als „Drug Policy Alliance“. Sie nutzt auch klassische Lobbymethoden. Nicht zuletzt aufgrund von deren Aktionen und Aktivitäten haben am 6.11.2012 die Bundesstaaten Washington ([Washington Initiative 502](#)) und Colorado ([Colorado Amendment 64](#)) per Volksabstimmung den Privatbesitz von bis zu 28 Gramm Cannabis legalisiert, in Kraft seit 1.1.2014. Zusätzliche Regeln verbieten auch weiterhin den Verkauf an Minderjährige und den Konsum auf offener Straße sowie die Mitnahme von Cannabis in andere Bundesstaaten. Nach Bundesrecht Umgang mit Cannabis weiterhin illegal. Ebenso stimmten die Bundesstaaten Alaska und Oregon sowie Washington DC per Volksentscheid am 4. November 2014 sowie Californien, Nevada, Maryland und Vermont am 8.11.2016 für die Legalisierung von Besitz und Verkauf von geringen Mengen.

Im November 2012 stellte der Präsident des UN DCB (Suchtstoffkontrollrat) fest, dass die

Legalisierung des Anbaus und des Besitzes von Cannabis in den US-Bundesstaaten Colorado und Washington gegen das die UNO-Drogenabkommen verstoßen, und ersuchte die USA, die Konformität mit dem Abkommen wiederherzustellen.

Am 28. August 2013 hatte die Obama-Regierung angekündigt, dass sie nicht länger aktiv gegen Cannabis-Delikte vorgehen werde, wenn in den entsprechenden Staaten der Konsum und Besitz von kleinen Mengen erlaubt ist. Die Drug Enforcement Administration (DEA) werde nur dann eingreifen, wenn Gewalt oder Feuerwaffen in dem Vorfall beteiligt sind. Dies soll Banden und Kartelle betreffen. Auch in den Staaten, in welchen Cannabis weiterhin illegal ist, sollte die DEA eingreifen. Trump hatte schon angedroht, diese Regelungen wieder zu kippen. Wohl weil das nach der US-Verfassung nicht so leicht sein dürfte, hat er diese Drohung wieder zurückgenommen.

Als erster Staat weltweit hat Uruguay am 11. Dezember 2013 den Anbau und Verkauf von Marihuana und Cannabisprodukten unter staatlicher Kontrolle legalisiert. Weiterhin wird aber in vielen Staaten der Umgang mit illegalisierten Drogen nach wie vor kriminalisiert, teilweise drakonisch und mit Todesstrafe.

1.2 Entwicklung in Deutschland

Schon 1910 hatte die deutsche Kolonialbehörde in Namibia vergeblich versucht den indigenen Cannabiskonsum durch hohe Einfuhrzölle zu unterbinden. Erst 1929 ratifizierte Deutschland zögernd das Opiumabkommen vom 11.2.1925 mittels des Reichsopiumgesetzes vom 10.12.1929, das auch Cannabis auflistete. Bis dahin war „Indischer Hanf“ durch die Apothekenverordnung von 1872 mit anderen „Drogen und chemischen Präparaten“ gleichbehandelt. Vollzogen wurde das gesetzliche Verbot jedoch kaum: zwischen 1929 und 1945 wurde hier und da wegen Opium ermittelt. Die Registrierung eines Cannabis-Delikts in dieser Zeit ist jedoch nicht bekannt, zumal Zubereitungen des Indischen Hanf und alle anderen dem Opiumgesetz unterstellten Substanzen weiterhin auf Rezept in der Apotheke bezogen werden konnten. Allerdings schwand der medizinische Nutzen nicht zuletzt aufgrund der Interessen der Pharmaindustrie.

Im Zuge der internationalen Studentenbewegung wurde Cannabis wieder bekannt und verbreiteter. Im Gefolge wurde 1971 – ersichtlich aus politischen Gründen, jedoch ohne irgendwelche Belege begründet mit „Volksgesundheit“ – in einem Allparteienkonsens am 22.12.1971 eine massive, besonders auch Cannabis betreffende, Verschärfung des Opiumgesetzes als Betäubungsmittelgesetz verabschiedet – in Kraft seit 10.01.1972. Die aktuelle Fassung des BtMG datiert vom 28.7.1981 (BGBl. I S. 681); deren Wortlaut wurde zuletzt am 1. März 1994 neu bekannt gemacht (BGBl. I S. 358) – gleichfalls mit Verschärfungen, insbesondere den Anbau von Cannabis betreffend.

Die EU ist mit ihren „Aktionsplänen zur Drogenbekämpfung“ (zuletzt am 15.3.2017) den UN-Abkommen vorbehaltlos gefolgt.

Die Verfassungsmäßigkeit des BtMG wurde erstmalig durch die Entscheidung des BayObLG vom 27.8.1969 bescheinigt. Das BVerfG hatte sich mit einer Reihe von Verfassungsbeschwerden und Vorlagebeschlüssen auseinanderzusetzen. Erstmalig stellte es in einer Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 17.12.1969 fest, dass das BtMG betr. Cannabis nicht gegen Art. 3 GG verstößt. Ebenso am 29.5.1991. Herausragend ist die sog. „Cannabis-Entscheidung“ des BVerfG, der auf sieben miteinander verbundenen Vorlagebeschlüssen, insbesondere dem fundiertesten des LG Lübeck vom 17.12.1991, beruhende Beschluss vom 09.03.1994. Im Wesentlichen wurde das BtMG für verfassungsgemäß erklärt, insbesondere verstoße es nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Lediglich die Vereinheitlichung der staatsanwaltlichen Einstellungspraxis (§ 31a BtMG) wurde angemahnt. Und der Gesetzgeber wurde zur weiteren Prüfung der Erforderlichkeit i.S. des Verhältnismäßigkeitsprinzips aufgefordert.

Der BGH hat die in der Begründung des BtMG angeführten Gründe für die „Gefährlichkeit“ hinsichtlich Volksgesundheit und Jugendschutz weitgehend übernommen. Wegen der Justizhoheit der Länder ist es in zentralen Auslegungsfragen, z.B. „geringe Menge“ nicht zur

eigentlich Vom BVerfG angemahnten Vereinheitlichung gekommen.

1.3 Aktuelle Situation

Vor 22 Jahren wurde das strafrechtliche Cannabis-Verbot vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsmäßig erklärt. Seither ist auch hier eine Basisbewegung entstanden, z.B. der Hanfverband. Nun drängt die Thematik in der westlichen Welt mit Macht auf die rechtspolitische Agenda. Auf der Basis einer Resolution des Schildower Kreises, eines lockeren Zusammenschluss von Experten im Drogenbereich, appellierten deshalb vor drei Jahren 123 Universitätsprofessorinnen und -professoren des Strafrechts an die Abgeordneten des Bundestages. Sie fordern, der Aufforderung des BVerfG von 1994 nun endlich nachzukommen: zwecks Reform des BtMG soll das Parlament eine Enquête-Kommission zu den „beabsichtigten und unbeabsichtigten Folgen der Drogenprohibition“ einrichten. Wenn 25% der BT-Abgeordneten das beantragen, ist das zwingend. Ein ehemaliger Richter am BVerfG und mehrere Organisationen schlossen sich an: die Strafverteidigervereinigung, die Neue Richtervereinigung, der Bund Deutscher Kriminalbeamter, die Gewerkschaft der Polizei. Die Fraktionen der Linken und der Grünen beantragten daraufhin vorerst die Evaluation des BtMG durch eine neutrale Expertenkommission nach dem Delphi-Verfahren. Die Entscheidung darüber steht aus.

Zum 1.1.2017 trat nun schließlich ein Gesetz in Kraft, welches den Cannabisgebrauch für medizinische Zwecke regelt, wenn auch nur subsidiär und unter extrem engen Voraussetzungen. Zu diesem Zweck wird eine Cannabis-Agentur eingerichtet, welche Herstellung und Vertrieb regelt.

1.4 Zwischenfazit

Ich habe das so ausführlich dargestellt um deutlich zu machen, in welchem Maße es sich beim geltenden BtMG um ein durch globale Machtstrukturen bedingtes soziales Konstrukt handelt; und wie fern es von sachlichen Gründen ist. Das erklärt auch die Penetranz und Perseveranz mit der an dieser Ideologie festgehalten wird (s. Mortler: Verharmlosung durch Strafrechtsprofessoren ist für Steigerung des Cannabis-Konsums verantwortlich!). Allein diese Entstehungsgeschichte de-legitimiert das BtMG.

Das enthebt uns nun aber nicht der Notwendigkeit, die gesetzgeberische und verfassungsrechtliche Legitimation des BtMG zu prüfen. Im folgenden deshalb eine vertiefende Darstellung der erwähnten Resolution der Strafrechtsprofessoren von 2012.

2. Strafrecht als angewandtes Verfassungsrecht

Strafrecht ist angewandtes Verfassungsrecht: es schützt die definierten **Rechtsgüter** der Bürger und der Allgemeinheit vor **erheblichen Angriffen**, die strafrechtliches Unrecht begründen; es schützt in der Strafprozessordnung auch vor unangemessenen Eingriffen des Staates.

Erstens ist aus verfassungsrechtlichen und strafrechtstheoretischen Prinzipien die **Legitimität** der faktischen Kriminalisierung des Konsums bestimmter Drogen zu bestreiten: verletzt sind das Rechtsgutprinzip, das Freiheitsprinzip aus Art. 2 Abs.1 GG und das Gleichheitsprinzip aus Art. 3 GG.

Und zweitens verstößt die Drogenprohibition unter **zweckrationalen** Gesichtspunkten gegen das herausragende Verfassungsprinzip der **Verhältnismäßigkeit**. Aus diesem und seinen Unterprinzipien ergibt sich insbesondere, dass der Gesetzgeber nicht nur bei der Schaffung von Gesetzen, sondern auch im Verlauf von deren Anwendung eine Überprüfungspflicht hat. Er muss auf deutliche Veränderungen in der sozio-politischen Wirklichkeit und in der Wissenschaft, erst recht auf Fehlfunktionen eines Gesetzes reagieren.

2.1 Verstoß gegen Verfassungsprinzipien

Zufügung oder Androhung des empfindlichen Übels einer Strafe sind äußerst Mittel der Lösung von sozialen und zwischenmenschlichen Problemen. Dieses Mittel ist schon aus **ver-**

fassungsprinzipiellen Gründen nur legitim – so zieht sich das durch Strafrechtstheorie und -dogmatik – wenn es sich 1. um **fremdschädigende** Angriffe auf inhaltlich begründbare Rechtsgüter handelt; wenn 2. der Angriff, die Schädigung und Gefährdung vom Täter **verursacht** und zu **verantworten** sind, und wenn 3. das Unrecht **erheblich** ist.

Demgegenüber handelt es sich bei §§ 29 ff. BtMG – so meine These – um ein „**paternalistisch** motiviertes **Ausnahmerecht**“. Die gesetzgeberische Begründung von 1971 hob einerseits auf den Schutz des Einzelnen vor sich selbst ab. Andererseits zielte sie auf den Schutz der Allgemeinheit: und zwar gegen die „Rauschgiftwelle“, gegen die „seuchenartige Ausbreitung der Drogensucht“, gegen die durch „der Rauschgiftsucht verfallene“ Familienmitglieder bewirkte „Erschütterung der Familie“. So konstruierter „Schutz der **Volksgesundheit**“ legitimierte alles. Es handelt sich dabei um eine einzigartige Ausnahme vom umfassenden Freiheitsgrundsatz unserer Verfassung. Denn das strafrechtstheoretische Grundprinzip erheblicher Fremdschädigung oder Fremdgefährdung als Voraussetzung für die Androhung des stärksten möglichen Freiheitseingriffs wird unterlaufen. Diese Ausnahme ist **nie** in verfassungsrechtsdogmatisch ausreichendem Maße begründet worden. Auch nicht vom BVerfG-Beschluss 1994. Strafe darf nur für Situationen erheblicher Fremdschädigung oder – gefährdung angedroht werden, nicht jedoch für von informiertem Einverständnis und Eigenverantwortlichkeit getragene, gewollte **Selbstschädigung**. Das Argument lautet ja, der Drogen konsumierende Bürger müsse legitimer Weise **vor sich selbst** geschützt werden. Es basiert auf der empirischen Annahme, dass jeglicher Konsum der in der Anlage zum BtMG aufgelisteten psychotropen Substanzen nahezu ausnahmslos zu Kontrollverlust und Abhängigkeit führe. Deshalb könne er *per definitionem* nicht eigenverantwortlich sein. Damit im Zirkelschluss verbunden war ein zum Zeitgeist der Endsechziger Jahre gehörender **Mythos**: der Mythos nämlich, dass Drogenkonsum sich eigendynamisch zur „Drogenwelle“ und apokalyptisch zu „Sozialepidemie“, „gesellschaftlicher Erosion“, ja „sozialer Destruktion“ verselbständigende werde – so 1970 die Gesetzesmaterialien.

Diese Grundannahmen waren von Anfang an empirisch unhaltbar. Zumindest heute herrscht darüber Einverständnis, dass Konsumenten illegaler Drogen beim Konsum absichtlich und eigenverantwortlich handeln. Es sei denn, im Einzelfall fehlen diese Voraussetzungen mangels Sachwissen oder Zurechnungsfähigkeit. Ebenso wenig resultiert aus dem Konsum ohne weiteres ein alsbaldiges Entfallen von Eigenverantwortlichkeit oder Zurechnungsfähigkeit. Denn nur 1 – 5% aller Konsumenten von illegalen Drogen haben langfristig Abhängigkeitsprobleme, so die Statistik der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle. Selbst Rausch und Abhängigkeit führen nicht ohne weiteres zu Verlust oder Selbstaufgabe der Freiheit – so auch die Strafrechtsdogmatik zu §§ 20, 21 StGB. Dass sich diese Mythen derart lange halten konnten bedarf sozialwissenschaftlicher Erklärung. Das gesetzgeberische Ziel, die zur Selbstbestimmung fähige Person vor sich selbst zu schützen, ist mit der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 2 Abs.1 GG mithin nicht vereinbar.

Die BtM-Strafbarkeit führt zur Entleerung des Rechtsgutsbegriffs, zu diffusen, konturlosen **Universalrechtsgütern**. Diese wiederum führen prinzipiell weg vom eigentlich legitimen Schutz der personalen Entfaltungsvoraussetzungen des Individuums und hin zu einem Schutz von Funktionen, Funktionseinheiten und Institutionen der Staatstätigkeit. Damit wäre willkürlicher Kriminalisierung nahezu jeglichen lästigen oder potentiell schädlichen Verhaltens Tür und Tor geöffnet. Die Behauptung einer solchen Universalrechtsgutskategorie ist mithin verfassungswidrig.

Auf dieser strafrechtstheoretisch und –dogmatisch unhaltbaren Konstruktion beruhen weitere, ebenso unhaltbare konkrete **Zurechnungsmodelle**. So soll die mangelnde Eigenverantwortlichkeit der BtM-Konsumenten eine Verantwortlichkeit derer begründen, die den Konsum ermöglichen. Oder die Vorbildwirkung des Konsumenten wird als geeignet erachtet, andere zum Konsum anzuregen. Dabei ist doch gerade die Anstiftung zu selbstschädigendem Verhalten in unserer Rechtsordnung und nach unserem aufgeklärten Menschenbild mit gutem Grund straflos. Oder die Strafwürdigkeit der Konsumenten wird daraus abgeleitet, dass sie durch ihre Nachfrage das Drogenangebot und den Drogenhandel ‚**erzeugen**‘: eine, unterkomplexe, zirkuläre und – wie ich finde – abenteuerliche Konstruktion von Kausalität. Zu ei-

ner weiteren Argumentationsfigur ist es dann nicht mehr weit: Wenn man Drogennachfrage und –angebot entkriminalisieren würde, würden die Drogenkartelle sich um so mehr anderen Bereichen wie Waffen- und Menschenhandel zuwenden, heißt es darüber hinaus: das ist ein die **Menschenwürde** verletzendes Argument, denn der Drogenkonsument wird dadurch zum Objekt generalpräventiver Zwecksetzung gemacht.

Die faktische Kriminalisierung des Drogenkonsums ist auch deshalb verfassungswidrig, weil sie dem Bürger das ihm zustehende Recht auf Genuss und Rausch versagt. In empirisch unhaltbarer Pauschalisierung und Vermischung hat das BVerfG noch 1994 jeglichen Konsum illegaler Drogen mit Berausung gleichgesetzt, während Alkohol „typischerweise als Lebens- und Genussmittel“ diene. Zugleich wurde ein völlig diffuser Abhängigkeitsbegriff zugrunde gelegt und Konsum mit nahezu zwangsläufig folgender Abhängigkeit praktisch gleichgesetzt.

2.2 Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Nach zunehmend akzeptierter Meinung verstößt das BtMG gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip als oberstem Grundsatz unserer Verfassung. Verfassungsrechtsdogmatisch ist die Verhältnismäßigkeit in drei Schritten zu prüfen: Geeignetheit, Erforderlichkeit und Proportionalität i.e.S.

<siehe: Humboldt-Forum Recht, 2015>

2.2.1 Ungeeignetheit des Betäubungsmittelstrafrechts

2.2.1.1 Erstens: BtMG zeitigte keinerlei positiven Wirkungen:

- Seit bald 50 Jahren ist Cannabis trotz aller Verschärfungen zunehmend leichter, in größeren Mengen und billiger den je verfügbar: Der „Krieg gegen die Drogen“ ist gescheitert, darüber herrscht jetzt weltweit Einigkeit – siehe z.B. *Global Commission*.
- 2015: 176.000 Konsumentendelikte registriert, jährlich 5-8% Zunahme: Auf diesem Wege „Hintermänner“, Anbieter zu finden – so eine Legitimationsfigur – hat nicht funktioniert
- Drogennachfrage ist prinzipiell unelastisch: abhängig von Jugendtypischem Verhalten, tiefenpsychologischer Motivation, Gruppendynamik, Moden etc.
- Auch wegen der „**Opferlosigkeit**“ dieser Delikte fehlt der Präventivaspekt der Empathie.
- **Also: Abschreckung, positive Individual- und Generalprävention funktionieren einfach nicht.**

Diese Argumente würden an sich schon zur Widerlegung d. Mythos „BtMG schützt Volksgesundheit“ genügen. Der Mythos ist zudem widerlegt insbesondere durch:

2.2.1.2 Zweitens: Unbeabsichtigte Negative Neben-Wirkungen: Kollateralschäden, Kontraproduktivität

- BtMG erzeugt erst den profitträchtigen Schwarzmarkt. Es ist durch Anreiz für Angebots- und Nachfragevermehrung gewissermaßen ein „Brandbeschleuniger“
- Es resultieren primäre u. sekundäre Kriminalisierung: Karrieren, Stigmatisierung, Ruin v. Lebensläufen von **eigentlich Nicht-Kriminellen**
- Schicht- u. Migrationsspezifische **Selektion** verstärkt gesellschaftliche Diskriminierung, Ausgrenzung und Radikalisierung
- Die gesellschaftlichen Kosten für das **Strafverfolgungssystem** werden fundiert auf 5 Milliarden geschätzt. Sie werden durch **Beschaffungs-, Begleit- und Folgekriminalität** noch massiv erhöht.

- Es fehlt jegliche staatl. **Kontrolle über Herstellung, Verfügbarkeit, Reinheit** etc. von potentiell gefährlichen Substanzen – ganz im Gegensatz z.B. zu Alkohol, Tabak, Chemikalien, Waffen.
- Es findet ein Hase- & Igel-Spiel mit „Legal Highs“ statt, mithin zusätzliche Gefahren, quasi ein Russisch Roulette für Drogengebraucher, die eigentlich Strafbarkeit vermeiden wollen: mehrere Tote in letzter Zeit. Die geplante **Stoffgruppenkriminalisierung** ist unwirksam und erodiert den Rechtsstaat.
- Es fehlt jeglicher **Verbraucher- und Jugendschutz**, jegliche sachgerechte Aufklärung: über Unkalkulierbarkeit Zusammensetzung u. Wirkstoffgehalt.
- Es kann in **Familie, Schule und Drogenberatung** nicht adäquat **aufgeklärt** werden.
- Es gibt keine angemessene medizinische und psychotherapeutische Versorgung von Problemkonsumenten.
- Die gerühmten anderen „**Säulen der Drogenpolitik**“: Prävention, Behandlung, *harm reduction* sind wegen Strafverfolgungskosten im Verhältnis 8:2 unterfinanziert.
- Der Staat verzichtet auf potentielle Steuereinnahmen in Milliardenhöhe.
- **Universelle, tendenziell globale Prohibitionsfolgen-Logik+-Dynamik**: Schwarzmarkt, Korrelation Strafverfolgungsintensität/Profit; Attraktivität f. Prekariat; Mafiose Prozesse+OrgKrim – destruktive Gruppendynamik
Illegale Kapitalakkumulation / Geldwäsche/ Schattenwirtschaft
Bandenkriege/ Korruption/ Verfilzung von Staatsgewalten m. Mafia/
Militarisierung der Polizei/Verpolizeilichung d. Militärs /
Erosion v. Rechtsstaatlichkeit u. Wirtschaftsordnung / Anarchie wie z.B. Mexiko, Entwicklungshemmnis f. Anbauländer

Insgesamt ist eine Erosion d. Rechtsstaats zu beklagen: V-Leute, agents provocateurs. etc., Korruption, Auflösung des Bestimmtheitsprinzips.

2.2.2 Nicht erforderlich:

Die Wissenschaft zeigt, dass negative Drogenwirkungen abhängig sind v. *drug / set /setting*.

- Unendlich differenzierte Konsummuster und „Karrieren“ erfordern deshalb einen einzelfallspezifischen Umgang – nur bei **Problemfällen**: lediglich 5 – 8% der Konsumenten = legale Drogen – ist Intervention erforderlich.
- Jugendschutz ist dringend erforderlich, aber nur mit nicht-strafrechtlichen Mitteln bzw. akzessorischem Strafrecht zu verwirklichen.
- Quasi-Feldexperimente in EU beweisen: Quasi-Legalisierung v. Cannabis bewirkt keine Flut! Z.B. Erfolg Methadon- u. Heroin-Programme.
- Prävention durch Aufklärung u. ggfls. akzessor. StrR wirksamer: z.B. Tabak, Alkohol
- Andere „Säulen“ funktionieren bzw. sind entwicklungsfähig (bisher: 8:2 !!!)
- „Neue Maßgaben“ im Gesundheitssystem, z.B. Alkohol: „Kontrollierter Konsum“

2.2.3 Nicht proportional – Vernunft – Augenmaß:

Voraussetzung für Kriminalisierung wie gesagt: **Erhebliche** Rechtsgutsverletzung = **Fremdschädigung**

- Das Menschenbild des Grundgesetzes: Selbstschädigung, Beihilfe zu S'schädigung **straf-**

los! Wie gesagt: hier Ausnahmerecht mit **Bevormundung, Paternalismus**

– „Mit Kanonen auf Spatzen“

– **Wertungswiderspruch**: Schuld ≠ Krankheit

– Die Konstrukte „**Volksgesundheit**“, „soziales Zusammenleben“ sind extrem diffus.

– Man kann nicht 4 – 8 Millionen Gebraucher kriminalisieren.

2.3 Fazit:

BtmG verfassungswidrig: Staat darf seine Bürger nicht schädigen; **milderes Mittel** muss gewählt werden; *in dubio pro libertate*.

3. Auswege?

Erforderlich: drogenspezifische **Regulierung** aufgrund v. Wissenschaft u. rechtsstaatlicher Grundrechts- u. Risikoabwägung. Schon in der letzten Legislaturperiode brachten die Fraktionen der Linken und vor allem der Grünen mehrere Gesetzesentwürfe zu diesem Thema ein, z.B. den Entwurf eines Cannabis-Kontroll-Gesetzes. Noch vor Regierungsbildung brachten die Fraktionen der Grünen, Linken und FDP Gesetzesentwürfe in Richtung Legalisierung ins Parlament ein: Sie wurden alle von CDU, SPD und AfD niedergestimmt – obwohl eigentlich noch kein Fraktionszwang bestand.

Inhaltliche Perspektiven der Legalisierung kann man im Übrigen aus der Publikation „Blueprint für eine alternative Drogenpolitik“ entnehmen. <downloadbar: www.hanfverband.org; www.schildowerkreis.org>

Unsere Vorschläge haben nichts mit bedingungsloser Legalisierung sämtlicher Drogen zu tun. Sie stützen sich vielmehr auf bestehende, erprobte Drogen- Lizenzierungs- und Steuerungssysteme. Fünf Modelle zur Regulierung des Drogenangebotes haben sich herauskristallisiert: Verschreibung; Apothekenmodell; Lizenzsystem; Lizenzierte Abgabestellen; Unbeschränkter Verkauf für bestimmte Substanzen mit geringem Risiko. Hierfür wären Regelungen des Lebensmittelrechts ausreichend.

Legale unregulierte Märkte wären kaum weniger schädlich als die derzeitigen illegalen unregulierten Drogenmärkte. Wir verfolgen das Ziel, den Umgang mit Drogen mit den aktuellsten Forschungsergebnissen und den bestehenden gesetzlichen und sozialen Normen in Einklang zu bringen. Auf diese Weise wird schon heute mit Substanzen wie medizinischen Drogen, Nikotin und Alkohol verfahren. Wir empfinden unsere Ansätze daher weder als beunruhigend radikal noch als besonders revolutionär.

Ob und wie sie politisch durchgesetzt werden können, ist eine andere Frage.